

**Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung);
Neukalkulation der Straßenreinigungsgebühren für die Jahre 2025 bis 2028**

Gremium:	Hauptausschuss Plenum	Öffentlichkeitsstatus:	nicht öffentlich
Tagesordnungspunkt:	HA 3 PLE 4	Zuständigkeit:	Referat 2
Sitzungsdatum:	HA 18.11.2024 PLE 22.11.2024	Stadt Landshut, den	24.10.2024
Sitzungsnummer:	HA 51 PLE 59	Ersteller:	Herr Stix

Vormerkung:

Aus dem Ergebnis der im vierjährigen Turnus durchzuführenden Kalkulation der für den kostendeckenden Betrieb der Straßenreinigungsanstalt erforderlichen Gebühren ergibt sich die Notwendigkeit, die Straßenreinigungsgebühren zu erhöhen.

I. Nachkalkulation für den Zeitraum 2021 bis 2024

Im Zuge der Neuberechnung der Straßenreinigungsgebühren zum 01.01.2025 muss eine Nachkalkulation des vorhergehenden Gebührenzeitraums (2021 bis 2024) durchgeführt werden. Da das Jahr 2024 noch nicht abgeschlossen ist, können hierfür nur vorläufige Zahlen berücksichtigt werden. Die Differenz der Prognose zum endgültigen Ergebnis 2024 fließt in die nächste Kalkulation ein.

	Verzinsung €	Betriebsergebnis "Reinigungsklassen" lt. Betriebsabrechnung	Allgemein- interesse (10% aus IST-Kosten)	Ergebnis für Berechnung Über/Unterdeckung	Stand Über-/ Unterdeckung
31.12.2020					-728.477,18 €
31.12.2021	0,00 €	-216.809,60 €	148.583,88 €	-68.225,72 €	-796.702,91 €
31.12.2022	0,00 €	-314.677,39 €	158.603,16 €	-156.074,23 €	-952.777,14 €
31.12.2023	-10.263,58 €	-217.606,37 €	149.395,77 €	-68.210,60 €	-1.031.251,32 €
31.12.2024	-8.214,39 €	-221.587,52 €	150.482,70 €	-71.104,83 €	-1.110.570,53 €

Aufgrund der vorliegenden Betriebsergebnisse aus den Betriebsabrechnungsbögen 2021 bis 2023 sowie der Prognose für das Jahr 2024 ergibt sich zum 31.12.2024 ein prognostizierter Stand der Unterdeckung i.H.v. 1.110.570,53 €.

Für die Vorkalkulation der Jahre 2025 bis 2028 bedeutet dies, dass jährlich ein Defizit in Höhe von 281.953,46 € abgebaut werden soll. Bei diesem Betrag ist auch eine entsprechende Verzinsung der Unterdeckung im Kalkulationszeitraum berücksichtigt. Dadurch ergibt sich zum 31.12.2028 ein geplanter rechnerischer Stand der Über- / Unterdeckung i.H.v. 0,00 €.

II. Vorkalkulation für die Jahre 2025 bis 2028

Für den neuen Kalkulationszeitraum ist mit Gesamtkosten der Straßenreinigung in Höhe von 2.006.608 € pro Jahr zu rechnen. Sie liegen somit rund 18,63 % über dem Niveau der Vorperiode (durchschnittlich 1.691.433 € pro Jahr in 2021 bis 2024).

Neben den Personalkosten sind insbesondere die fahrzeug- und maschinenbezogenen Kosten sowie die an Dritte zu entrichtenden Entsorgungskosten stark angestiegen. Die Gründe dafür liegen hauptsächlich an der hohen Inflation der vergangenen Jahre und den daraus resultierenden hohen Tarif- sowie Energiekostensteigerungen, die so bei der Kalkulation im Herbst 2020 noch nicht absehbar waren.

Nach Einrechnung der Erlöse, des oben genannten Defizit-Übertrags und des Allgemeininteresses ist künftig mit gebührenfähigen Kosten in Höhe von 1.715.909 € pro Jahr zu rechnen.

Die Entwicklung der jährlichen gebührenfähigen Kosten stellt sich zusammengefasst wie folgt dar:

Bezeichnung	Vorkalkulation 2021 - 2024 (im Durchschnitt pro Jahr)	Vorkalkulation 2025- 2028 (im Durchschnitt pro Jahr)
<u>Kosten</u>		
Personalkosten mit Beihilfen	396.636 €	492.271 €
Fahrzeug- und Maschinenkosten	656.316 €	973.854 €
Deponie- und Verbrennungskosten	75.859 €	134.792 €
Sonstige Sachkosten	430.194 €	320.650 €
Verwaltungskostenbeitrag	132.427 €	85.042 €
Kosten gesamt:	1.691.433 €	2.006.608 €
<u>Erlöse</u>		
Ersätze für Dienstleistungen, Innere Verrechnungen	404.121 €	386.102 €
Verwaltungskostenbeitrag	28.251 €	27.222 €
Erlöse gesamt:	432.372 €	413.324 €
Kosten - Erlöse	1.259.061 €	1.593.284 €
zzgl. Defizit-Übertrag aus der Vorperiode	132.391 €	281.953 €
abzgl. Allgemeininteresse	125.906 €	159.328 €
gebührenfähige Kosten	1.265.545 €	1.715.909 €

In dieser Aufstellung sind nur die Kosten der eigentlichen Straßenreinigung enthalten, die den Gebührenzahlenden auferlegt werden. Verschiedene Leistungen des Unterabschnitts „6751 – Straßenreinigung“, die innerhalb des städtischen Haushalts bzw. mit den Stadtwerken verrechnet werden, sind bereits herausgerechnet. Dazu zählen u.a. die Gehsteigreinigung vor Trafohäuschen, Bushaltestellen und städt. Grundstücken, an Brücken und Plätzen, die Reinigung der Parkdecks und Containerstandplätze, die Entleerung der Abfallkörbe, besondere Reinigungsdienste wie z.B. die Landshuter Hochzeit.

Aufteilung der gebührenfähigen Kosten auf die verschiedenen Reinigungsklassen:

Diese gebührenfähigen Kosten der Straßenreinigung werden im nächsten Schritt auf die einzelnen Reinigungsklassen aufgeteilt und mittels der Straßenreinigungsgebühren refinanziert.

Die Aufteilung der Kosten erfolgt je nach Kostenart sachgerecht. So werden die Personalkosten anhand des tatsächlichen Personalbedarfs in der jeweiligen Reinigungsklasse angesetzt. Fahrzeug- und Maschinenkosten werden anhand der auf eine Reinigungsklasse entfallenden Maschinen-Reinigungslängen aufgeschlüsselt. Die sonstigen Sachkosten werden anhand der insgesamt gereinigten Frontmeter je Reinigungsklasse aufgeteilt. Daher schlagen beispielsweise die Personalkosten im Innenstadtbereich (Reinigungsklasse 4) mit überwiegender Handreinigung stärker zu Buche als bei der Reinigungsklasse 1.1 in den Wohngebieten. Demgegenüber sind die Fahrzeugkosten im Innenstadtbereich weniger stark gewichtet als in Gebieten mit geringerer Reinigungshäufigkeit, in denen überwiegend mit Maschinen gereinigt werden kann.

Das genannte Allgemeininteresse beträgt 10 % der Netto-Kosten. Dieser Prozentsatz ist nach der Rechtsprechung zu berücksichtigen, da die Straßen in der Regel nicht ausschließlich dem Anliegerverkehr dienen, sondern auch von der Allgemeinheit benutzt werden. Ein Betrag von jährlich 159.328 € wird somit nicht den Gebührenzahlenden in Rechnung gestellt, sondern aus allgemeinen Haushaltsmitteln beglichen.

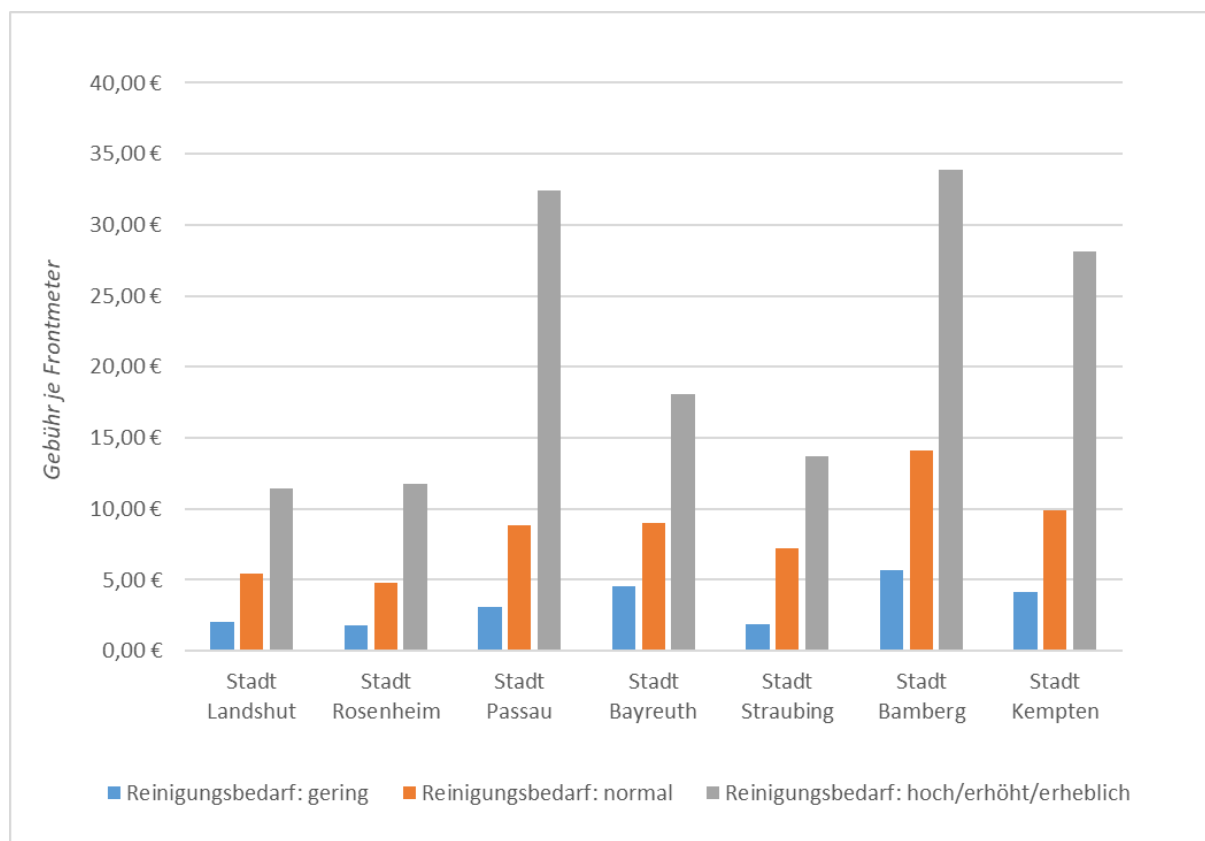
Um einen Ausgleich dafür zu schaffen, dass die Straßen in unterschiedlichem Ausmaß vom Durchgangsverkehr belastet und damit auch verunreinigt werden, wird das Allgemeininteresse wie bisher nicht gleichmäßig auf die einzelnen Reinigungsklassen verteilt, sondern verstärkt auf die Gebiete mit höherem Reinigungsbedürfnis (Reinigungsklassen 3 und 4) angerechnet. Auch wird das Allgemeininteresse in diesen Reinigungsgebieten stärker gewichtet, da in der Innenstadt ein gesteigertes Interesse an einer hohen Aufenthaltsqualität besteht.

Nach Aufteilung der gebührenfähigen Kosten auf die einzelnen Reinigungsklassen ergibt sich folgende Entwicklung der Gebühren im Zeitraum von 2012 bis 2028:

	2012-2015	2016	2017-2020	2021-2024	2025-2028
Reinigungsklasse 1.1	<i>neu ab 2016</i>	0,89 €	0,89 €	0,98 €	1,31 €
Reinigungsklasse 1.2	1,80 €	1,85 €	1,85 €	2,07 €	2,76 €
Reinigungsklasse 2	3,50 €	3,66 €	3,66 €	4,07 €	5,43 €
Reinigungsklasse 3	6,65 €	7,31 €	7,31 €	7,96 €	10,38 €
Reinigungsklasse 4	8,08 €	8,78 €	8,78 €	9,84 €	12,56 €

III. Städtevergleich

Im interkommunalen Vergleich mit kreisfreien Städten aus der Umgebung bzw. kreisfreien Städten in Bayern mit ähnlichen Einwohnerzahlen ergibt sich nach Erhöhung der Gebühren ab 2025 folgendes Bild:



Da bei jeder Kommune unterschiedlich viele Reinigungsklassen existieren, handelt es sich in der Tabelle teilweise um Durchschnittswerte. So wurden zum geringen Reinigungsbedarf Reinigungshäufigkeiten von bis zu 1x pro Woche zugeordnet. Zum normalen Reinigungsbedarf zählen Reinigungshäufigkeiten von 2x pro Woche, zum hohen Reinigungsbedarf die Reinigungshäufigkeiten ab 3x pro Woche und höher.

Beschlussvorschlag für den Hauptausschuss:

1. Von der Neukalkulation der Straßenreinigungsgebühren für den Zeitraum 2025 bis 2028 mit sich erhöhenden Gebührensätzen wird Kenntnis genommen.
2. Dem Plenum wird empfohlen, den Erlass der vom Referenten vorgelegten und erläuterten Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) zu beschließen.

Beschlussvorschlag für das Plenum:

1. Von der Neukalkulation der Straßenreinigungsgebühren für den Zeitraum 2025 bis 2028 mit sich erhöhenden Gebührensätzen wird Kenntnis genommen.
2. Der Erlass der vom Referenten vorgelegten, erläuterten und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) wird beschlossen.

Anlagen:

- Änderungssatzung